

Satzung des A.F.C. Paderborn Dolphins e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3 Vereinsvermögen	2
§ 4 Vereinszugehörigkeit.....	2
§ 5 Geschäftsjahr	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Ausschluss aus dem Verein.....	4
§ 9 Sportjugend	4
§ 10 Rechte der Mitglieder	4
§ 11 Pflichten der Mitglieder	5
§ 12 Organe des Vereins	5
§ 13 Mitgliederversammlung.....	5
§ 14 Der Vorstand.....	6
§ 15 Datenschutz im Verein	7
§ 16 Inkrafttreten der Satzung	8
§ 17 Kassenprüfer	8
§ 18 Haftung.....	8
§ 19 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen	8

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „American Football Club Paderborn Dolphins e.V.“. Er hat seinen Sitz in Paderborn. Er wurde am 15.11.1991 gegründet und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere des American Football und des Cheerleadings, sowie die Teilnahme an Meisterschaften und Wettbewerben der jeweiligen Fachverbände. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vereinsvermögen

Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

Die Mitglieder können keinerlei Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins beanspruchen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen mit der Maßnahme, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinszugehörigkeit

Der Verein wird Mitglied der zuständigen Landesverbände und der Fachverbände bezüglich seiner einzelnen Abteilungen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Auf Beschluss des Vorstandes kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder allgemein um den Sport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch den Vorstand. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht und den Umlagen befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
- durch Tod;
- durch Auflösung des Vereins;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Sportjugend

- entfällt -

§ 10 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzungen und der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.

Die Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Aussehen der Person und des Vereins oberstes Gebot sein.

Den Anordnungen des Vorstandes und den von ihnen bestellten Ausführungsorganen und Ausschüssen in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter, Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sind in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Sie muss vom Vorstand einberufen werden. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geführt (Versammlungsleiter), oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Versammlungsleiter benennt ein Vereinsmitglied als Protokollführer. Dieser fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Vize-Präsidenten.

Die Mitglieder des Vorstands sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, kann der Restvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger berufen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie satzungsmäßig nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er handelt im Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften. Er ist dabei berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im

Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Arbeitsausschüsse oder Beisitzer bestellen und Ordnungen erlassen. Ausgenommen hiervon ist die Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung verabschiedet.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Präsident.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert,

übermittelt und verändert. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit erfolgter Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

§ 17 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung ist für ein Jahr ein Kassenprüfer zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei dem Kassenprüfer zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen ist. Die Kassenprüfung soll vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgte Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verlust nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstandes, ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträger ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 19 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Zusätzlich werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur weiteren Finanzierung des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Für die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand eine Beitragsordnung erstellt, die auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die

Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im Einzugsverfahren entrichtet. Nur in Ausnahmefällen darf hiervon abgewichen werden.

Auf Antrag des Vorstandes können im Bedarfsfall Umlagen erhoben werden. Diese müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, sind Mahngebühren zur Deckung des Mehraufwandes sowie die Einforderung eigener und fremder Kosten zulässig.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.